



Aichacher- : Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 17.

28. April 1850

Bekanntmachung.

In Folge hohen Regierungsbefehles vom 6. dies
Mts. Nro. 27493/31182 wird das Gesetz vom 30. März
1850 die Ausübung der Jagd betr. im Abdrucke mit-
getheilt.

Gesetz,

die Ausübung der Jagd betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in

Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staats-
raths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer
der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten,
unter Aufhebung des Gesetzes vom 4. Juni 1848,
die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund
und Boden in den Regierungsbezirken diesseits des
Rheins betreffend, beschlossen und verordnet, was
folgt:

Art. 1.

Im Grundeigenthume liegt die Berechtigung zur
Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und
Boden bleibt aufgehoben und darf in Zukunft nicht
wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

Art. 2.

Die Ausübung des Jagdrechtes durch den
Grundeigentümer selbst ist nur zulässig:

1) auf allen unmittelbar an die Bebauung stoßen-
den Hofräumen, Hausgärten, sobald sie durch irgend
eine Umfriedung begrenzt, oder sonst vollständig ab-
geschlossen sind;

2) auf allen und jeden Grundstücken, welche mit ei-
ner Mauer, einer zusammenhängenden Hecke, oder
mit einer dichten Einzäunung und mit verschließba-
ren Thüren versehen sind, — worunter die gewöhnlich
zunächst nur die Abwehr oder den Einschluß
des Weideviehes bezweckenden Feldzäune nicht be-
griffen;

3) auf einem zusammenhängenden Grundbesitze von
mindestens 240 bayerischen Tagwerken im Flachlande
und 400 Tagwerken im Hochgebirge;

4) auf Seen und Fischteichen von mindestens 50
Tagwerken.

Straßen und Wege, so wie Flüsse und Bäche
unterbrechen nicht die Continuität des Jagdbezirkes.

Art. 3.

Sind von einem solchen Gutscomplexe ein oder

mehrere Grundstücke, welche nicht unter die Bestimmung des Art. 2. fallen, und auch nicht zusammenhängend 240 beziehungsweise 400 Tagwerke betragen, vollständig umschlossen, so steht dem Eigentümer des ersten auch die Jagdbefugniß auf diesen Grundstücken (Znclaven) gegen Entschädigung der Eigenthümer zu.

Die Größe der Entschädigung wird in Ermangelung eines Uebereinkommens der Theilseitigen nach den jeweiligen Jagdpactpreisen in der Gemeindegemarkung, in welcher die Grundstücke liegen, und wenn und so lange solche nicht bestehen, nach jenen in der nächstgelegenen Gemeindegemarkung nach Verhältnis des Flächeninhalts berechnet und festgestellt.

Art. 4.

In allen übrigen Fällen übt die politische Gemeinde Namens der Grundeigentümer innerhalb ihres Bezirkes das Jagdrecht durch Verpachtung aus.

Art. 5.

Die Gesamtflur jeder politischen Gemeinde bildet einen selbständigen Jagdbezirk.

Jeder Gemeinde bleibt unbenommen, sich mit anderen politischen Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu vereinen. Gemeinden, deren Flur 480 kaperische Tagwerke oder mehr umfaßt, können mehrere, die Zahl von 6 nicht überschreitende, wenigstens 240 Tagwerke haltende Jagdbezirke bilden.

Art. 6.

Die im Art. 2. benannten Jagdberechtigten können die ihnen zustehende Selbstbenützung der Jagd auf ihrem in oder an dem betreffenden Jagdbezirk liegenden Besitztum mit in die Verpachtung geben.

Art. 7.

Die Verpachtung geschieht durch die Gemeindeverwaltung, und zwar in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden.

Das Ergebnis unterliegt in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung der Genehmigung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden der Genehmigung der Gesamtgemeinde.

Gleiche Beschlusfassungen sind erforderlich, wenn ausnahmsweise die Jagd ohne Versteigerung durch Contractsabschluß verpachtet werden will.

Als Pächter können aber solche die gemeindliche Genehmigung nicht erhalten, welchen nach Art. 18. oder Art. 19. die Ausstellung der Jagdkarte verweigert wird; auch dürfen die Pachtbedingungen den ausdrücklichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht widersprechen.

Art. 8.

Die Pachtsumme werden in die Gemeindefassen einbezahlt und den theilhaftigen Grundbesitzer verrech-

net, beziehungsweise zu den sie treffenden Gemeindeausgaben verwendet.

Art. 9.

In dem Falle des Art. 6. geschieht die Vertheilung des erzielten Pachtbetrags nach den Bestimmungen der hierüber getroffenen Uebereinkunft, in Ermangelung einer solchen nach der Tagwerkhöhe der Grundstücke.

Art. 10.

Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als drei Pächter zugelassen werden.

Den zur Ausübung der Jagd berechtigten Grundeigentümern sowohl als den Jagdpächtern ist erlaubt, für die Jagdausübung eigene gelernter Jagd aufzustellen.

Denn genannten Grundeigentümern, Pächtern, und Jägern ist weiter gestattet, Personen, welche eine Jagdarte besitzen, mit auf die Jagd zu nehmen.

Art. 11.

Die Gemeinden sind ausnahmsweise befugt, die Jagd in Selbstverwaltung durch höchstens drei jagdkarrenzfähige Gemeindeglieder auszuüben:

- 1) wenn die Gemeinde als solche Eigenthümerin eines zusammenhängenden Grundbesitzes von mindestens 240 beziehungsweise 400 Tagwerken ist;
- 2) wenn die von ihr versuchte Verpachtung entweder gar kein Resultat gewährt, oder
- 3) wenn kein Pachtgebot erfolgt, welches den von der Gemeindeverwaltung bestimmten Aufwandspreis erreicht.

Art. 12.

Uebertragung des Jagdpachtes kann nur mit Einwilligung der Gemeinde und unter Zustimmung der etwaigen Mitpächter stattfinden.

Art. 13.

Bei Ausübung der Jagd sind die selbst-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften einzuhalten.

Der Jagdausübende hat neben der polizeilichen Strafe (Art. 23.) jeden, durch das Betreten noch nicht abgeräumter Felder und unabgelesener Weinberge, sowie jeden an cultivirten Waldgründen oder anderweitig angerichteten Schäden zu ersetzen.

Art. 14.

Niemand darf ohne eine von der zuständigen Behörde auf seine Person ausgestellte und nur für diese gültige Jagdkarte jagen.

Art. 15.

Die Jagdkarten werden von der Districtspolizeibehörde gegen eine Gebühr von 8 fl. ausgestellt, welche zu einem Drittheile in die Staatskasse fließt und zu zwei Drittheilen in die Kasse derjenigen Armenpflege, in deren Bezirk der die Jagdkarte Losende wohnt, oder sich aufhält.

Den für den Jagd- und Forstschuß Angestellten oder Verpächtern sind lediglich zum Zwecke dieses Schusses — soweit die Bestimmungen der Art. 18 und 19. dieses zulassen — auf ihren Aufsichtsbezirk beschränkte, zur Jagdausübung jedoch nicht berechtigte eigene Karten unentgeltlich auszustellen.

Art. 16.

Die Jagdkarten werden auf die Dauer je eines Kalenderjahres ausgestellt und gelten für das ganze Land.

Art. 17.

Die Verhandlungen über die Ausstellungen von Jagdkarten unterliegen weder der Laxe noch der Stempelpflicht.

Art. 18.

Jagdkarten müssen verweigert werden:

- 1) den wegen Geisteskrankheit unter Curatel Gestellten oder notorisch Geisteskranken;
- 2) den unter polizeiliche Aufsicht gestellten;
- 3) denjenigen, welche ihren Lebensunterhalt Armuths halber aus öffentlichen Gemeindegeldern oder Stiftungsgeldern und Anstalten erhalten;
- 4) jedem, welcher wegen eines Verbrechens oder der Unterschlagung verurtheilt worden ist.

Art. 19.

Jagdkarten können verweigert werden:

- 1) den Minderjährigen und Verschwendern;
- 2) jedem, welcher wegen Betrugs, raubthätiger oder muthwilliger Beschädigung von Bäumen, Früchten auf den Häusern, oder Pflanzungen, oder wegen Jagds frevels bestraft worden ist;
- 3) jedem, welcher wegen einer fahrlässigen, durch eine Schusswaffe begangenen Tödtung oder Verwundung, oder wegen des auf gleiche Weise begangenen Vergehens vorrätlicher Körperverletzung, sowie
- 4) jedem, welcher wegen Verletzung der persönlichen Sicherheit, durch Selbsthülfe oder Störung des häuslichen Friedens verurtheilt worden ist;
- 5) allen Handwerkgesellen, Diensthöten, und in solcher Kategorie stehenden Personen.

Art. 20. Die Districtspolizeibehörde ist berechtigt und beziehungsweise verpflichtet, die ausgestellte Jagdkarte und resp. Jagd- und Forstschußkarte, — Schussgewehrscheine, — einzuziehen, wenn nach der Ausstellung in der Person des Inhabers einer der in den Artikeln 18. und 19. angeführten Gründe eintritt oder erst bekannt wird.

Art. 21. Gegen die von der Districtspolizeibehörde verweigerte Ausstellung oder verfügte Einziehung einer solchen Karte ist eine Berufung an die einschlägige königliche Regierung, Kammer des Innern, innerhalb vierzehn Tagen vom Tage der Eröffnung des districtspolizeilichen Beschlusses an, zulässig.

Art. 22. Im Falle der Einziehung der für einen Jagdpächter ausgestellten Jagdkarte ist — insofern nicht die allenfallsigen Mißpächter dessen Verbindlichkeit übernehmen, oder eine Ueber-

tragung des Pachtens an einen andern nach Art. 12 erfolgt — der Jagdpachtvertrag ohne Pachtentuschädigung des Pächters sofort gelöst.

Die in einem solchen Falle für die Verpächter und Mißpächter entspringenden Beschädigungen bleiben — insofern der Pachtvertrag nichts anderes bestimmt, — der Austragung vor dem Civilrichter vorbehalten.

Art. 23. Einer polizeilichen Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegt, abgesehen von sonstiger Strafbarkeit: 1) wer von ihm zustehenden Befugniss zur Jagdausübung Gebrauch macht, bevor er eine Jagdkarte gelöst hat; 2) wer seine Jagdkarte bei Ausübung der Jagd nicht mit sich führt, oder mit einer auf fremden Namen ausgestellten oder bereits abgelassenen Jagdkarte jagt; 3) wer einen Jagdgast auf die Jagd nimmt, der eine Jagdkarte nicht gelöst hat; 4) wer ohne Begleitung des zur Jagdausübung Berechtigten jagt; 5) wer bei Ausübung der Jagd sich gegen die feld-, forst-, jagd- und sicherheits-polizeilichen Vorschriften verhält; 6) wer den polizeilichen Vollzugsbeamten und Dienern die Verzeigung der Jagdkarte und, bei sich ergebenden Anlässen, deren Abgabe verweigert.

Jeder der wegen Nichtlösung einer Jagdkarte als Jagdschweiger bestraft, soll außer der gesetzlichen Strafe noch zur Zahlung einer, dem Preise der Jagdkarte gleichkommen- den Summe verurtheilt werden.

Die erkannte Geldstrafe wird in den Fällen des Art. 34 und nach der Analogie des Art. 35, Zbl. I des Strafgesetzbuches in eine verhältnismässige Arreststrafe verwandelt.

Die Untersuchung und Urtheilung erfolgt nach den für die Behandlung von Polizeistrafsachen bestehenden Bestimmungen durch die Gerichte I. Instanz, in deren Bezirke die Uebertretung verübt wurde. Gegen die Beschlüsse derselben ist eine Berufung an das einschlägige Gericht II. Instanz innerhalb 14 Tagen vom Tage der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, zulässig.

Transitorische Bestimmung.

Art. 24. Jagdpachtverträge, welche von den Gemeinden nicht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes abgeschlossen sind, lösen sich sechs Monate nach Publication dieses letztern ohne gegenseitige Entschädigung der Jagdpächter auf, wenn drei Monate vor diesem Termine von dem einen oder andern Theile gekündigt worden ist.

Gegenwärtiges Gesetz ist nur für die Regierungsbezirke dieses des Rheins gültig und ist durch das Gesetzblatt bekannt zu machen.

Unsere Staatsminister der Justiz, der Finanzen und des Innern sind mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Gegeben München, am 30. März 1850.

Mag.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.

Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehl Seiner Majestät des Königs: der geheime Secretär des Staatsrathes,

Rath Seb. v. Kobell.

Mit einer Beilage.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 27. April 1850.

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös.		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster		mittlerer		mindesten				gefallen.		gestiegen.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
														Schäffel.	
Weizen	78	78	—	11	56	11	32	11	13	899	52	—	—	—	24
Korn	66	66	—	6	35	6	24	6	19	429	28	—	—	—	19
Gerste	68	68	—	6	45	6	36	6	28	449	36	—	—	—	6
Haber	134	134	—	4	39	4	32	4	27	607	39	—	—	—	4
Summa	346	346	—							2386	35				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. dt.	Brod.	Pfd.	Loth.	Ant.	Thcil.	Mehl, pr. Dreißiger.	fr. dt.
Dachfleisch, gemästetes	10 2	Halbkreuzer Semmel	—	3	2	2	Mundmehl	5 —
Rothfleisch	9 2	Kreuzer Semmel	—	7	1	—	Semmelmehl	4 —
Rindfleisch	9 2	Halbkreuzer Roggl.	—	5	2	2 1/2	Schönmehl	3 —
Schweinefleisch	11 —	Kreuzer Roggl.	—	11	1	1	Nachmehl	2 —
Kalb- und Schafffleisch	8 —	Halbbagen Laib	1	5	2	—	Roggenmehl	2 —
	—	Bagen Laib	2	11	—	—	1 Pfd. Voggabrod	1 3

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. dt.	Brod.	Pfd.	Loth.	Ant.	Mehl, pr. Vierling.	fl. fr. dt.
Dachfleisch, gemästetes	10 2	Halbkreuzer Semmel	—	3	1/2	Feines Mundmehl	— 48 —
Rothfleisch	9 2	Kreuzer Semmel	—	6	1	Semmelmehl	— 36 —
Rindfleisch	9 2	Zweifkreuzer Roggl.	—	15	—	Geringeres Mehl	— 28 —
Schweinefleisch	11 —	Vierkreuzer Roggl.	—	30	—	Nachmehl	— 20 —
Kalb- und Schafffleisch	8 —	Bagen Laib	2	—	—	Bachmehl	— 18 —
	—	Achtkreuzer Laib	4	—	—		

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im königl. Landgerichte Friedberg.

Mehl-Tage.						Brod-Tage.					
Gattung.	P r e i s e.						Gattung.	G e w i c h t.			
	Mengen.		Vierling.		Maß.			Pfund.	Loth.	Quint.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.					
Feines Mundmehl	3	12	—	48	—	12	Halbkreuzer Semmel	—	3	1	
Semmelmehl . . .	2	24	—	36	—	9	Kreuzer Semmel . .	—	6	2	
Geringeres-Mehl .	1	52	—	28	—	7	Zweifkreuzer Roggl .	—	15	—	
Nachmehl	1	20	—	20	—	5	Vierkreuzer Roggl .	—	30	—	
Bachmehl	1	8	—	17	—	4 ¹ / ₄	Bagen Laib	2	1	—	
							Achtkreuzer Laib . .	4	2	—	

Auswärtige Schranken-Preise.

München 27. April. Augsburg 26. April. Schrobenhausen 24. April. Rain 20. April. Friedberg 25. April.

Ort der Schranne.	Feizen.				Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
	höchst.		mittl.		höchst.		mittl.		höchst.		mittl.		höchst.		mittl.		höchst.		mittl.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
München	—	—	—	—	12	2 11	22	10	43	7 21	7 4	6 46	7 28	7 12	6 51	4 55	4 38	4 26		
Augsburg	—	—	—	—	11 46	11 21	10 58	6 57	6 45	6 36	7 21	7 3	6 40	4 30	4 15	4 15				
Rain	—	—	—	—	11 9	10 48	10 —	6 18	6 9	6 —	6 30	6 12	5 54	4 30	4 15	4 15				
Schrobenhausen	—	—	—	—	11 9	10 40	9 53	6 11	6 —	5 28	6 12	6 —	5 52	4 39	4 30	4 21				
Friedberg	4 15	4 3	3 51	12	2 11	55	11 28	6 33	6 21	6 9	6 30	6 20	6 10	4 31	4 3	4 51				